Jahrmarkt auff sich nimt u. entweichet, der soll darum gestrafft werden.

8. Es sollen die Marktmeister Macht haben das [illegible] [illegible], wenn es zum [illegible] nicht abgehet, auff der andern Woche auff den [illegible] zu bringen, feil zu haben u. zu verkauffen.

Zu 20. (Den allgemeinen Statuten, wie sich ein jeder in Lauenstein u. [illegible] zu verhalten)

1. Ein jeder Bürger u. Einwohner allhier soll sich Gottes Lästerer, [illegible], [illegible], Räuber, [illegible] [illegible] u. [illegible] [illegible] u. [illegible] Personen aufzunehmen u. zu beherbergen gänzl. enthalten bey Straffe 1 Schock.

2. Welcher Bürger sich unterstehet fremde Leute ohne des Raths Vorwissen zu hausen u. zu herbergen u. dadurch der Stadt od. d. [illegible] Schaden u. Nachtheil zuzufügen, so soll der Wirth solchen alles [illegible], was der Stadt zu erstatten schuldig seyn u. [illegible] nach Gelegenheit der Umstände zur Straffe gezogen werden.

3. Es soll auch Niemand bey Tag od. Nacht mit ungebührlichem Geschrey in oder vor der Stadt sich hören lassen, u. die Leute des Nachts zu beunruhigen u. zu Ungelegenheit Anlass geben bey ernster Bestraffung

4. Wer Schlösser an der Stadt [illegible] [illegible] u. [illegible] entwendet, soll gänzl. verboten seyn bei 1 Schock Straff

5. In welches Bürgers Hause eine Gotteslästerung, Schlägerey u. Verwundung begangen wird, u. derselbe es verschweiget oder unterdrücken hilft, u. dem Rathe nicht anzeiget, soll 2 Schock verfallen seyn.

6. Ein jeder Bürger soll seine Feuer in seine Häuser wohl u. [illegible] nehmen, [illegible] nichts [illegible] u. [illegible], daß niemand [illegible] Schade zugefüget werde u. da bey [illegible] Feuer [illegible] kömmt (: so Gott gnädigl. verhüten wolle :) u. dadurch der Glockenschlag oder Geschrey erfolget, soll der Wirth dem Rathe [illegible] zur Straffe verfallen seyn.

7. Es soll auch kein Bürger mehr Branntwein [illegible] [illegible] in seiner Wirthschaft [illegible] [illegible], [illegible] der Häuser [illegible] 4 mahl besichtiget, u. so [illegible] befunden, die [illegible] nach Inhalt der [illegible] gesetzten Straffe angesehen werden soll, welches solche ao 1664 in Brauch gebracht worden, [illegible] wiederhollet wird.

8. Ein jeder, dem etwas [illegible] [illegible] u. [illegible] [illegible] ist, soll es bey Straffe 30 gr. nicht verschweigen, sondern anzeigen.

9. Es soll der Bürger u. ein jeder insonderheit seine Steuern u. Geschoß, [illegible] u. Rauchzinse u. andere Gefälle auff gesetzte Termine zu [illegible] der Gemeinen [illegible] u. Besoldung der [illegible] [illegible] [illegible] u. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], also [illegible] nicht [illegible], damit man nicht [illegible] werden, [illegible] [illegible] Zwang u. [illegible] zu sehen, sondern wolle man auch Geld zu